

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

eines Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern, eines Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum und zur Änderung weiterer Gesetze

A) Problem

In Deutschland ist vor einigen Jahren die Notwendigkeit einer systematischen Gestaltung der Einwanderung erkannt worden. Auf Bundesebene hat das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) neue Regeln installiert. Mit den im Zuwanderungsgesetz eingeführten verbindlichen Integrationskursen hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt gemacht, das Versäumte nachzuholen und Integrationsmaßnahmen auf gesetzlicher Basis zu normieren. Hierbei hat der Bund seine Hauptverantwortlichkeit auf die so genannte Erstintegration gelegt. Da Integration eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, bedarf die Regelung auf Bundesebene entsprechender rechtlicher Kompetenzklärungen auf der Ebene der Länder. Im Gegensatz zum Bund liegt der Schwerpunkt der Integrationspolitik in den Ländern bei der so genannten nachholenden bzw. nachhaltigen Integrationspolitik.

Auf die seit Jahrzehnten erfolgende Einwanderung nach Bayern wurde bislang nicht hinreichend reagiert. Hier besteht in Bayern Nachholbedarf. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen verfügt Bayern nicht über eine gewachsene integrationspolitische Infrastruktur. Integration wurde lange Zeit allein den Kommunen, den vielfältigen Aktivitäten der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem bürgerschaftlichen Engagement der Zivilgesellschaft überlassen, während sich der Freistaat weitgehend seiner integrationspolitischen Verantwortung entzogen hat. Die Folge ist, dass es zwar zahlreiche Integrationsprojekte in Bayern gibt, diese aber isoliert und unkoordiniert nebeneinander stehen und häufig zeitlich befristet sind. Von einer staatlich systematisch geförderten und über die Jahre hinweg gewachsenen Infrastruktur kann deshalb nicht die Rede sein.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll in Bayern eine integrationspolitische Infrastruktur aufgebaut und sichergestellt werden. Dies gilt auch für ländliche Regionen, die über ein hohes Maß an Integrationspotenzialen verfügen. Dieser Aspekt wurde und wird in der aktuellen Integrationsdebatte vernachlässigt. Es soll eine vorausschauende, aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen ermöglicht werden, die den Zusammenhalt in der Gesellschaft sichert. Ob Integration gelingt, entscheidet sich vor Ort. Den Kommunen – den kreisfreien Städten, Kreisen und Gemeinden – kommt deshalb eine entscheidende Bedeutung zu. Dieses Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben nachhaltig unterstützen.

Asylsuchende und Geduldete werden in der Regel durch die restriktive Anwendung des Sachleistungsprinzips, durch eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Sprachförderung und Integrationsmaßnahmen sowie zu Bildung und Berufsbildung bis hin zu Arbeitsverboten gezielt an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Dies geht auf Kosten der Asylsuchenden und deren Kinder – und auf Kosten der Gesellschaft. Hier müssen im Rahmen des eingeschränkten landesrechtlichen Handlungsspielraums flexiblere Möglichkeiten eröffnet werden, die einen möglichst frühzeitigen Zugang zu Sprachkursen, Ausbildung und Arbeitsmarkt erlauben. Darüber hinaus muss die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden so gestaltet werden, dass möglichst frühzeitig ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe gewährleistet ist. Dies steht nicht nur in der humanitären Verantwortung von Bayern, sondern liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Integrationspolitik muss neben der nachholenden Integration von hier lebenden Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich alle in Bayern lebenden Ausländerinnen und Ausländer mit einer Bleibereichtersperspektive betreffen. Dies beginnt bei der Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen. Auch für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren und Geduldete soll der Zugang zu Integrationsmaßnahmen ermöglicht werden, soweit dem keine anderen Regelungen entgegenstehen. Dies orientiert sich u.a. an den Beschlüssen der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 21. und 22. März 2012 in Überherrn (7. IntMK).

B) Lösung

Der Freistaat schafft mit dem vorliegenden Gesetz eine verbindliche rechtliche Grundlage zur Förderung der Teilhabe und Integration. Damit leistet der Freistaat seinen Beitrag im Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfeldes Integration. Mit diesem Teilhabe- und Integrationsgesetz wird Integration als bedeutendes Ziel des Freistaats verankert.

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration setzt verbindliche Normen für die Förderung von Integrationsangeboten, steht für den Aufbau und die Koordinierung einer leistungsfähigen Integrationsinfrastruktur, setzt einen klaren institutionellen Rahmen für die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund im Land und in den Kommunen und schreibt die interkulturelle Öffnung der Verwaltung fest.

In Anlehnung an die Beschlüsse der 7. IntMK und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 stellt der Freistaat mit dem vorliegenden Gesetz Integrationsmaßnahmen für Ausländer und Ausländerinnen mit humanitären Aufenthaltstiteln sowie für Personen im laufenden Asylverfahren und für Geduldete zur Verfügung, insbesondere zum Erlernen der deutschen Sprache. Diese sollen so untergebracht und versorgt werden, dass ihnen ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe im Sinn des o.g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts möglich ist. Kinder und Jugendliche, deren Eltern keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzen, soll der Zugang zu Bildung ermöglicht werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit den durch dieses Gesetz eingeführten Integrationsmaßnahmen entstehen Kosten, denen jedoch gedanklich die erheblichen Kosten mangelnder Integration gegenüber gestellt werden müssen. Eine unzureichende Integration löst erhebliche Kosten in mehrfacher Hinsicht aus. Durch nicht genutzte Potenziale wird etwa der Fachkräftemangel in der Wirtschaft verstärkt und es werden Innovationschancen vergeudet. Überdies verursacht mangelnde Integration eingebüßte Lebens- und Entfaltungschancen der Betroffenen, die nicht materiell berechnet werden können, aber großen Wert haben. Außerdem kann gesellschaftliche Ausgrenzung von Gruppen der Bevölkerung eine Ursache für Kriminalität sein und somit Kosten für Justiz und Strafvollzug verursachen und vor allem Leid für die Opfer bedeuten.

Den volkswirtschaftlichen Nutzen von Integration bestätigt die Studie „Integrationsrendite – Volkswirtschaftliche Effekte einer besseren Integration von Migranten“ des IW Köln: „Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beim Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) in Auftrag gegebene Studie schlägt Reformmaßnahmen vor, die zu einem besseren Qualifikationsstand von Menschen mit Migrationshintergrund führen. Die Studie zeigt, dass sich solche Maßnahmen langfristig für den Staat rechnen. Bis 2050 könnte so ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Ertrag von insgesamt 164 Mrd. Euro entstehen. Bereits eine Halbierung der Qualifikationsunterschiede von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund würde langfristig das jährliche Wachstum des Bruttoinlandsprodukts um 0,1 Prozentpunkte erhöhen. Entsprechend nähmen auch die Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen zu.“ (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 20. Mai 2012). Diese grundsätzlichen Erwägungen liegen auch dem vorliegenden Gesetzentwurf zu Grunde.

Durch die Einführung neuer Förderansprüche, neuer Gremien und Institutionen entstehen Kosten, die derzeit nicht exakt beziffert werden können.

Den Kommunen entstehen Kosten, über die wegen des Konnexitätsprinzips ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, um die Höhe der Erstattung dieser Kosten durch den Staat zu regeln.

Der Freistaat Bayern wendet im Doppelhaushalt 2011/2012 für das Jahr 2011 einen Betrag von 7.220.300 Euro für integrationspolitische Maßnahmen auf. Auch wenn man verschiedene Bundesländer nur schwer vergleichen kann, stellt Nordrhein-Westfalen für seine integrationspolitischen Maßnahmen im Jahr 2011 den Betrag von 17.806.200 Euro zur Verfügung. Dabei ist die Förderung in Höhe von 2.450.000 Euro für die Regionalen Arbeitsstellen, die Hauptstelle RAA, Netzwerk Integration durch Bildung, Maßnahmen zur Förderung der Bildungs- und Ausbildungsteilhabe von jungen Menschen mit Migrationshintergrund mit inbegriffen. Das Land Nordrhein-Westfalen wendet damit rund 10.000.000 Euro mehr auf, um Integration und Teilhabe zu ermöglichen und eine Chancengleichheit in allen Bereichen herzustellen. Im Jahr 2012 plant die Regierung von Nordrhein-Westfalen eine Erhöhung der Ausgaben für die Integration von Zugewanderten, die u.a. auf die geplante Umwandlung der bestehenden RAA in Kommunale Integrationszentren zurückzuführen ist.

Gesetzentwurf

eines Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern, eines Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum und zur Änderung weiterer Gesetze

§ 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern (Bayerisches Integrationsgesetz – BayIntG)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Ziele
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Verwirklichung der Ziele
- Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2: Aufgaben des Staates

- Art. 5 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Integrationsfragen
- Art. 6 Landesbeirat für Integrationsfragen
- Art. 7 Teilhabe in Gremien
- Art. 8 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- Art. 9 Kommunale Integrationszentren
- Art. 10 Integration durch Beruf und Arbeit
- Art. 11 Integrationsmaßnahmen freier Träger
- Art. 12 Integrationsbericht und Statistik

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Ziel dieses Gesetzes ist,

1. eine Grundlage für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu schaffen,
2. jede Form von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zu bekämpfen,
3. eine Kultur der Anerkennung, der gegenseitigen Wertschätzung und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen,

4. Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von ihrer sozialen Lage, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung insbesondere bei ihrer Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu unterstützen und zu begleiten,
5. die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern,
6. die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und sie zu fördern,
7. die Verwaltung des Staates und der Kommunen interkulturell zu öffnen,
8. flächendeckend eine die Integration fördernde Struktur aufzubauen und sicherzustellen und
9. die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Leistungen im Rahmen der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen zu unterstützen.

Art. 2 Grundsätze

(1) Das Bewusstsein der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund für gegenseitige Offenheit, Toleranz, Respekt und Veränderungsbereitschaft ist zu fördern.

(2) Der Freistaat Bayern erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der Zugewanderten an, und fordert von ihnen wie schon von allen anderen hier lebenden Menschen die Anerkennung der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung geschützten gemeinsamen Grundwerte.

(3) ¹Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von zentraler Bedeutung und wird gefördert. ²Dabei ist das eigene Engagement beim Spracherwerb unerlässlich und zu fördern. ³Die Akzeptanz und Förderung der Herkunftssprache und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung.

(4) ¹Integrationspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung tragen. ²Unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und die spezifischen Bedürfnisse von Familien sowie von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sind zu beachten.

(5) ¹Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Migrationshintergrund soll in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden. ²Auf gemeinsame Formen ehrenamtlichen Engagements ist hinzuwirken, da diese als Grundlage für Begegnung, Verständigung und Gemein-

schaft wirken. ³Dafür ist die interkulturelle Öffnung von Vereinen und Organisationen erforderlich.

(6) Das allgemeine Verständnis für Integration und kulturelle Vielfalt ist durch die Bildungs-, Erziehungs- und Informationsträger zu verbessern.

(7) Integration hat die kulturellen Identitäten von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.

(8) ¹Die Medienkompetenz der Menschen mit Migrationshintergrund ist für die gesellschaftliche und politische Teilhabe zu stärken. ²Die interkulturelle Öffnung der Medien ist zu unterstützen.

(9) Die Einbürgerung derjenigen Ausländerinnen und Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im öffentlichen Interesse.

Art. 3 Verwirklichung der Ziele

(1) ¹Art und Umfang der Unterstützung der Teilhabe und Integration berücksichtigen den Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund und deren aufenthaltsrechtlichen Status. ²Orientiert am individuellen Bedarf des Einzelnen unter Nutzung der vorhandenen Handlungsspielräume bei vorübergehendem Aufenthalt unterstützt der Freistaat den Zugang zu Integrationsangeboten. ³Die Unterstützung nach den Sätzen 1 und 2 soll dazu beitragen, Möglichkeiten und Perspektiven für die persönliche Entwicklung sowie gesellschaftliche Teilhabe zu eröffnen. ⁴Der Staat unterstützt Menschen mit Migrationshintergrund, die keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis haben, in ihrem Bemühen um Integration und gesellschaftliche Teilhabe und beim Erwerb der deutschen Sprache.

(2) Der Freistaat Bayern schafft und unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund.

Art. 4 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben und

1. nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebiets der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewandert sind oder
3. bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nr. 2 erfüllt.

(2) Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit, mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,

2. die Fähigkeit, bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können sowie

3. die Fähigkeit, die durch Diskriminierung und Ausgrenzung entstehenden integrationshemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden.

Teil 2: Aufgaben des Staates

Art. 5 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Integrationsfragen

(1) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Integrationsfragen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen stellt sicher, dass die Grundsätze nach Art. 2 umgesetzt werden und die Integration so früh und so umfangreich wie möglich gefördert wird.

(2) ¹Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ²Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen wird für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden. ²Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags.

(4) ¹Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen bedient sich einer Geschäftsstelle, die beim Landtag eingerichtet wird. ²Die Personal- und Sachmittel der Geschäftsstelle werden im Einzelplan des Landtags gesondert ausgewiesen.

(5) ¹Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen kontrolliert die Einhaltung insbesondere dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über Integration und ist zuständig für die Verteilung der Flüchtlinge gemäß Art. 5 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. ²Sie oder er hat ein Recht, angehört zu werden und Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen relevanten politischen Fragestellungen abzugeben. ³Alle Staatsministerien sind der oder dem Integrationsbeauftragten berichtspflichtig.

Art. 6 Landesbeirat für Integrationsfragen

(1) Es wird ein Landesbeirat für Integrationsfragen eingerichtet, der die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern vertritt und den Landtag und die Staatsregierung in allen Fragen der Integrationspolitik berät.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirats für Integrationsfragen sind:

1. die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsregierung,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesvertretung der kommunalen Integrations- und Ausländerbeiräte (AGABY),
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des bayerischen Flüchtlingsrats,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundes der Vertriebenen,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verbände der Wohlfahrtspflege,
7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

(3) ¹Auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten. ²Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss einen Migrationshintergrund haben. ³Die Mitglieder des Landesbeirats werden von den Institutionen benannt, die sie vertreten.

(4) Die Amtsdauer des Landesbeirats endet jeweils mit der Wahldauer des Landtags.

(5) Der Landesbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Art. 7 Teilhabe in Gremien

In allen Gremien des Freistaates Bayern, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, sollen Menschen mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein.

Art. 8 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

(1) ¹Die Verwaltung des Staates wird zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit im Umgang mit der Vielfalt in der Gesellschaft interkulturell geöffnet. ²Das erfolgt durch Maßnahmen zur

1. Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst in der Relation zu deren Anteil an der bayerischen Bevölkerung,
2. gezielten Förderung der interkulturellen Kompetenz der Bediensteten der Verwaltung,
3. Förderung und Sicherstellung des Schutzes vor Diskriminierung im öffentlichen Dienst.

(2) Die Staatsregierung hat eine fachübergreifende Abstimmung zu Fragen der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen.

(3) ¹Interkulturelle Kompetenz wird gefördert durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des Staates und durch die Förderung solcher Angebote anderer Anbieter. ²Diese Förderung anderer Maßnahmenträger kann von deren Bereitschaft zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

Art. 9 Kommunale Integrationszentren

(1) ¹Der Freistaat fördert Kommunale Integrationszentren in Kreisen und kreisfreien Städten, die über ein Integrationskonzept verfügen. ²Damit sollen im Einvernehmen mit den Gemeinden

1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.

(2) Die Kommunalen Integrationszentren machen ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.

(3) Der Freistaat Bayern unterhält eine zentrale Stelle für die Beratung, Begleitung und den Informationsaustausch der in den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Kommunalen Integrationszentren.

(4) Für Integrationsprojekte mit besonderer Bedeutung kann der Freistaat im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen die Strukturen der Kommunalen Integrationszentren nutzen.

(5) Die Angebote der Kommunalen Integrationszentren stehen auch ausländischen Flüchtlingen zur Verfügung.

(6) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren und zur Einrichtung der zentralen Stelle in einer Verordnung zu regeln.

Art. 10 Integration durch Beruf und Arbeit

(1) ¹Der Freistaat sieht in Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fachkräften oder zu qualifizierenden zukünftigen Fachkräften. ²Deshalb fördert er alle Bestrebungen und Maßnahmen, die zu einer optimalen Nutzung der gesetzlichen, auf berufliche Integration der Menschen mit Migrationshintergrund abzielenden Instrumente des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III – Arbeitsförderung) beitragen.

(2) ¹Der Freistaat setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung der regionalen Arbeitsansätze zur Eingliederung in Beruf und Arbeit dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Migrationshintergrund geschlechterdifferenziert zu stärken. ²Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit und berufliche Qualifikation aus dem Herkunftsland, einzubeziehen.

Art. 11**Integrationsmaßnahmen freier Träger**

Der Freistaat Bayern fördert Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt, die

1. sich auf die Gestaltung des von gegenseitigem Respekt getragenen Zusammenlebens in Stadtteilen, Wohnquartieren und Nachbarschaften beziehen,
2. sich auf die Weiterentwicklung der interkulturellen Qualifizierung und Öffnung von Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge erstrecken,
3. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund dienen sollen,
4. sich auf die gelingende Sozialisation und die altersangemessene gesellschaftliche Partizipation junger Menschen mit Migrationshintergrund beziehen,
5. sich dem aktiven Einsatz gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund stellen sowie der Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus,
6. die Erziehungs- und Bildungskompetenz in Zuwandererfamilien unterstützen und stärken sollen,
7. Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Verbraucherinnen und Verbraucher im Marktgeschehen stärken und die interkulturelle Öffnung der Verbraucherberatung und Verbraucherbildung voranbringen,
8. auf die speziellen Bedarfe ausländischer Flüchtlinge ausgerichtet sind,
9. der gesundheitlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Bildungschancen und Chancen von Menschen mit Migrationshintergrund auf dem Arbeitsmarkt dienen sowie
10. Menschen mit Migrationshintergrund rechtliche und psychosoziale Beratung und Begleitung anbieten.

Art. 12**Integrationsbericht und Statistik**

Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen legt dem Landtag erstmalig 2016 und anschließend alle drei Jahre einen Integrationsbericht vor, der die Bevölkerungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Zuwanderung (Zuwanderungsmonitoring), den Stand der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund auf der Grundlage von Zielen und Indikatoren (Integrationsmonitoring) sowie die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen in umfassender Weise dokumentiert und bewertet.

§ 2**Gesetz über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FIAufnG)****Inhaltsübersicht**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Grundsätze
- Art. 3 Gemeinschaftsunterkünfte/Versorgung
- Art. 4 Benutzungsverhältnis
- Art. 5 Ermächtigung/Zuständigkeit
- Art. 6 Verteilung und Umverteilung
- Art. 7 Zuständigkeiten zur Unterbringung von Leistungsberechtigten außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften
- Art. 8 Unbegleitete Minderjährige
- Art. 9 Kostenerstattung
- Art. 10 Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Art. 1**Geltungsbereich**

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge einschließlich deren Versorgung mit Wohnraum. ²Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vorrangig zu beachten.

(2) Ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die leistungsberechtigt sind nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2**Grundsätze**

(1) ¹Leistungsberechtigte nach Art. 1 sind berechtigt, in Wohnungen zu leben, soweit sie nicht gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder § 15a Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. ²Sie werden bei der Wohnungssuche von den Behörden unterstützt.

(2) ¹Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. ²Sie werden in der Regel dem Wohnungsgeber oder Betreiber direkt geleistet.

(3) ¹Soweit und solange nicht genügend Wohnraum zur Verfügung steht, können sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. ²Dies gilt nicht für Personen mit besonderen Bedürfnissen (Art. 3 Abs. 5).

(4) Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften über einen längeren Zeitraum als 12 Monate ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Art. 3**Gemeinschaftsunterkünfte/Versorgung**

(1) Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und des § 15a des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Gemeinschaftsunterkünfte zur Aufnahme und Unterbringung von Personen im Sinn des Art. 1 gemäß Art. 2 Abs. 3.

(3) ¹Gemeinschaftsunterkünfte nach Abs. 1 und 2 sollen Wohnraumcharakter haben und einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. ²Sie sollen aus kleineren, dezentralen Einheiten bestehen. ³Hierzu sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen pro Person eine Wohnfläche von mindestens 8 m² aufweisen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.
2. Toiletten, Duschen, Küchen etc. sollen sich in jeder Wohneinheit befinden.
3. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung in getrennten Wohneinheiten.

(4) Um die eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen und die Integration zu fördern, werden über die Unterbringung hinausgehende Leistungen soweit wie möglich als Bargeldleistung erbracht.

(5) ¹Personen mit besonderen Bedürfnissen sind berechtigt, in Wohnungen oder besonderen Einrichtungen (Jugendheime, Pflegeheime etc.) zu wohnen. ²Personen mit besonderen Bedürfnissen sind:

1. unbegleitete Minderjährige,
2. Schwerbehinderte,
3. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Schwangere,
5. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
6. traumatisierte Personen,
7. Personen, die zu einer der vorgenannten Personen in familiärer Beziehung stehen und mit ihnen zusammen leben wollen.

Art. 4**Benutzungsverhältnis**

(1) ¹Träger der Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 ist der Freistaat Bayern. ²Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. ³Sofern die Anmietung einer Privatwohnung durch die Gemeinden erfolgt, gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Regierungen stellen durch den Betrieb der Einrichtungen nach Art. 3 die Wohnversorgung der nach Art. 1

aufzunehmenden Personen sicher, soweit diese nicht durch den freien Wohnungsmarkt befriedigt ist.

Art. 5**Ermächtigung/Zuständigkeit**

(1) Die Staatsregierung kann nähere Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs der Einrichtungen nach Art. 3 und die landesweite Koordinierung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) Für die Verteilung im Sinn der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ist die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen zuständig.

(3) Für die landesinterne Umverteilung sind die Ausländerbehörden des letzten Wohnsitzes zuständig.

(4) Die Regierungen sind für die Erbringung sämtlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig, soweit die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften gem. Art. 3 untergebracht sind.

Art. 6**Verteilung und Umverteilung**

¹Bei der Verteilung und einer Umverteilung, die im Regelfall nur auf Antrag des Leistungsberechtigten erfolgen soll, sind neben dem öffentlichen Interesse einer gleichmäßigen Verteilung auch die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. ²Ein berechtigtes, bei der Verteilung und Umverteilung zu berücksichtigendes Interesse der Betroffenen liegt in der Regel insbesondere vor, wenn

1. der Antragsteller zu Familienangehörigen oder in deren Nähe ziehen will,
2. seine gesundheitliche Situation einen Wohnortwechsel nahelegt oder
3. ein Umzug geeignet ist, Arbeitslosigkeit oder den Bezug von öffentlichen Leistungen zu beseitigen oder zu verringern.

³Bei der Verteilung und Umverteilung ist darauf zu achten, dass ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, kultureller und politischer Teilhabe gewährleistet ist.

Art. 7**Zuständigkeiten zur Unterbringung von Leistungsberechtigten außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften**

Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Gemeinschaftsunterkünften gemäß Art. 3 untergebracht werden, obliegt die Wohnraumversorgung und die Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Gemeinden.

Art. 8**Unbegleitete Minderjährige**

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 9.

Art. 9 Kostenerstattung

(1) ¹Der Staat erstattet den Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinne von Art. 8 erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

Art. 10 Aufhebung des Aufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2012 (GVBl S. 82), wird aufgehoben.

§ 3 Änderung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf nicht aus Gründen seiner ethnischen Herkunft, seiner Nationalität, seines Geschlechts, seiner Behinderung, seiner Religion oder seiner Weltanschauung oder seines Aufenthaltstitels verweigert werden.“

2. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„²Die Kindertageseinrichtungen legen Wert auf die Förderung der sprachlichen Kompetenzen des Kindes und der individuellen Sprachförderung für jedes Kind unabhängig von der Herkunft und seines Aufenthaltstitels. ³Sie fördern die Integration eines Kindes, dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, durch altersgerechte Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. ⁴Dabei ist die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität – insbesondere das Erlernen der jeweiligen Herkunftssprache – des Kindes zu achten und bei Bedarf zu fördern. ⁵Die Kindertageseinrichtungen sollen interkulturell offen ausgestaltet sein.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 6.

3. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„¹Kindertageseinrichtungen sollen die Integration fördern. ²Kinder mit Migrationshintergrund sollen in den Kindertagesstätten befähigt werden, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. ³Für Kinder, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine dem individuellen Bedarf entsprechende Sprachförderung sicherzustellen.“

§ 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „im Geist der Völkerverständigung zu erziehen“ die Worte „Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begeben, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,“ eingefügt.

2. Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. ²Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Herkunftssprache) dieser Schülerinnen und Schüler. ³Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.“

§ 5 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „von Frauen und Männern“ die Worte „und der Vielfalt der Gesellschaft (insbesondere der durch die Migration entstandenen)“ eingefügt.

2. In Art. 19 Abs. 1 wird in Nr. 9 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 10 angefügt:

„10. ein Vertreter oder eine Vertreterin des kommunalen Integrationsrats, der oder die durch diesen gewählt wird.“

3. In Art. 27 Abs. 1 wird in Nr. 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:

„8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrationsfragen, die oder der durch dieses Gremium gewählt wird.“

§ 6 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärnärden, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2011 (GVBl S. 234), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut von Art. 8 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“
2. Art. 9 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Dabei sind die Geschlechterperspektive, unterschiedliche Lebenslagen, soziokulturelle Hintergründe sowie die besonderen Erfordernisse und Bedarfe von Menschen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen.“
3. Art. 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Bei allen Diensten der gesundheitlichen Beratung und Aufklärung sind die besonderen Erfordernisse und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, des Alters, der kulturellen Herkunft, der Religionszugehörigkeit, einer Behinderung und der sexuellen Orientierung zu berücksichtigen. ²Eine interkulturelle Öffnung der Dienste ist anzustreben.“

§ 7 Änderung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 346, BayRS 2170-5-A) wird in Nr. 6 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:

- „7. die besonderen Anliegen und Bedarfe aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der kulturellen Herkunft und der Religionszugehörigkeit zu berücksichtigen und zu respektieren,
8. eine interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Angebote zu fördern.“

§ 8 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. August 1998 (GVBl S. 796, Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei „Art. 18“ werden die Worte „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - b) Bei „Art. 18b“ wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) Nach „Art. 60a Ortssprecher“ wird „Art. 60b Integrationsräte“ eingefügt.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 18 Einwohnerversammlung“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeinwohner“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
3. Art. 18b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 18b Einwohnerantrag“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in

der Gemeinde haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Bürgerantrag“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden die Worte „Bürgerantrags“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Gemeindeeinwohnerin und Gemeindeeinwohner ist, der seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
4. Es wird folgender neuer Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b
Integrationsräte

(1) In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird ein Integrationsrat als Interessenvertretung der ausländischen und eingebürgerten Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner gebildet.

(2) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in allen Fragen, die die ausländische und die eingebürgerte Bevölkerung in der Gemeinde betreffen, zu beraten.

(3) Der Integrationsrat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Für Zwecke des Integrationsrats soll die Gemeinde Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. ²Der Integrationsrat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

(5) ¹Der Integrationsrat setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen, von denen ein Drittel vom Gemeinderat nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt wird. ²Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen und den eingebürgerten Gemeindeangehörigen für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

(6) Das Nähere, insbesondere Rechte und Pflichten, Geschäftsgang, Aufwandsentschädigung und die Wahlordnung des Integrationsrats werden durch den Gemeinderat in einer Satzung bestimmt.“

§ 9

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei „Art. 12b“ wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - b) Nach „Art. 30 Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten“ wird „Art. 30a Integrationsrat“ eingefügt.
2. Art. 12b wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Art. 12b Einwohnerantrag“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Kreisbürger“ durch die Worte „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Bürgerantrag“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Kreisbürger“ durch die Worte „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden die Worte „Bürgerantrags“ jeweils durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a
Integrationsrat

- (1) Die Landkreise richten einen Integrationsrat als Interessenvertretung der Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner ein.
- (2) Der Integrationsrat hat die Aufgabe, den Kreistag und die Kreisverwaltung in allen Fragen, die die ausländische und die eingebürgerte Bevölkerung betreffen, zu beraten.
- (3) Der Integrationsrat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Kreistag, dessen Ausschüsse und die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Für Zwecke des Integrationsrats soll der Landkreis Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. ²Der Integrationsrat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- (5) ¹Der Integrationsrat setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen, von denen ein Drittel vom Kreistag nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt wird. ²Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen und den eingebürgerten Einwohnerinnen und Einwohnern des Kreises für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.
- (6) Das Nähere, insbesondere Rechte und Pflichten, Geschäftsgang, Aufwandsentschädigung und die Wahlordnung des Integrationsrats werden durch den Kreistag in einer Satzung bestimmt.“

**§ 10
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung Bayerns durch Einwanderung verändert. Sie weist zunehmend eine Vielfalt von Menschen unterschiedlicher Herkünfte auf.

„Heterogenität und Differenz als Normallage ertragen zu lernen wird damit zur Hauptaufgabe der Sozialisation in der Einwanderungsgesellschaft, deren vielgestaltiger Wandel umso mehr auf eine gemeinsame Basis von Werten und Normen angewiesen ist.“ (Ergebnis des Sachverständigenrats für Migration und Integration in seinem Jahresgutachten 2010).

Damit die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt gelingen, sind die Achtung der Verfassungsprinzipien durch alle sowie Chancengerechtigkeit und Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe für alle erforderlich. Der Zusammenhalt der Gesellschaft und das Gelingen der Integration sind für die Zukunft der Gesellschaft entscheidend. Neben leistungsfähigen Integrationsstrukturen bedarf es klarer Normen zur Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zielen staatlichen Handelns.

In Deutschland ist es lange versäumt worden, die Integration von Eingewanderten systematisch zu unterstützen. Mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) hat der Bundesgesetzgeber einen wichtigen Schritt gemacht, das Versäumte nachzuholen und auf gesetzlicher Basis Integrationsmaßnahmen zu normieren. Da Integration eine gesamtstaatliche Aufgabe ist, bedarf die Regelung auf Bundesebene entsprechender rechtlicher Kompetenzklärungen auf Ebene der Länder.

Um entsprechend der Verantwortung des Landes für die Förderung von Integrationsprozessen eine verbindliche Grundlage für die Integrationspolitik zu schaffen, erlässt Bayern nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration. Damit leistet der Freistaat seinen Beitrag in diesem Prozess einer umfassenden rechtlichen Gestaltung des politischen Handlungsfelds Integration.

Seit Generationen findet Zuwanderung nach Bayern statt; viele der Menschen mit Migrationshintergrund haben längst ihren Beitrag dazu geleistet, dass sie in der Gesellschaft integriert sind. Auch setzen sich viele Frauen und Männer mit hohem individuellem Einsatz und mit großem fachlichen Können vor Ort für mehr Integration und Chancengleichheit ein. Trotzdem ist für viele Menschen mit Migrationshintergrund Integration im Sinne von Teilhabefähigkeit und Teilhabemöglichkeit noch nicht vollständig realisiert. Gerade Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltstitel wie zum Beispiel Asylsuchenden oder Geduldeten bleibt in Bayern in der Regel selbst ein Mindestmaß an gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Teilhabe verwehrt.

Dies wird deutlich durch die folgenden Ergebnisse des Sozialberichts 2011 der Staatsregierung: Die Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren liegt mit 12 Prozent nur halb so hoch wie bei Kindern ohne Migrationshintergrund. Damit liegt Bayern auch im Bundesvergleich am unteren Ende. Bei der Betreuungsquote der drei bis sechsjährigen liegt Bayern sogar an letzter Stelle aller westdeutschen Bundesländer. Zwei Drittel aller Kinder mit Migrationshintergrund besuchen lediglich die Hauptschule. Die Schulabbrecherquote liegt bei Jungen bei 22 Prozent und bei Mädchen bei 17 Prozent und damit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt.

Menschen mit Migrationshintergrund sind in Bayern doppelt so häufig von Arbeitslosigkeit betroffen und damit von Armut bedroht wie Menschen ohne Migrationshintergrund. Ihr Einkommen liegt um 20 Prozent unter dem Durchschnitt der bayerischen Bevölkerung. Damit werden rund 20 Prozent der bayerischen Bevölkerung sozial ausgegrenzt und benachteiligt.

Die Erwerbsquote von Migrantinnen und Migranten liegt um knapp 5 Prozent unter dem Durchschnitt. Besonders niedrig ist sie bei Frauen. Die Arbeitslosigkeit liegt trotz guter Konjunkturdaten bei 9,6 Prozent und damit doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt (4 Prozent). Migrantinnen sind dreimal so häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Hier trifft es besonders die älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das Armutsrisiko von Menschen mit Migrationshintergrund liegt in Bayern bei 23,3 Prozent – und damit mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der Bevölkerung (11,2 Prozent). Migrantinnen und Migranten arbeiten häufig in geringfügiger Beschäftigung und im Niedriglohnsektor. Trotz Vollzeitbeschäftigung leben 12,2 Prozent der Migrantinnen und Migranten in Armut (3,9 Prozent im Durchschnitt). Bei Teilzeitbeschäftigung liegt das Armutsrisiko sogar bei 45 Prozent.

Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Parlamenten, den kommunalen Volksvertretungen und in den Entscheidungsgremien der Parteien deutlich unterrepräsentiert.

Von allen Menschen mit Migrationshintergrund wird erwartet, dass sie sich um den Erwerb der deutschen Sprache und um das Verständnis von Geschichte und Kultur ihres neuen Heimatlandes bemühen. Hierfür ist vom Bund erstmals ein Mindestangebot an Integrationsförderung in Form von Integrationskursen im Aufenthaltsgesetz (Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes) geschaffen worden. Es geht um Respekt und Anerkennung der Verfassung und Rechtsordnung unseres Landes. Grundrechte wie etwa die Unantastbarkeit der Menschenwürde, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder das Diskriminierungsverbot sind uneingeschränkt zu akzeptieren. Vielfalt ist eine Bereicherung für alle hier lebenden Menschen. Die eigentliche Herausforderung besteht darin, mit dieser Vielfalt umgehen zu können.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern (Bayerisches Integrationsgesetz – BayIntG)

Zu Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1 Ziele

Das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern soll die Grundlage legen für die Verwirklichung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Integration ist die gemeinschaftliche Aufgabe der ganzen Gesellschaft.

Unter der Prämisse, dass Integration kein einseitiger, sondern ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist, der Anstrengungen nicht nur den Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch denen ohne Migrationshintergrund abverlangt, werden zentrale Ziele benannt, die mit dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Bayern erreicht werden sollen und für eine nachhaltige und zukunftsfähige Integrationspolitik stehen. Diese Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Ein wichtiges Ziel des Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist die Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage und unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels. Damit wird Tendenzen von Diskriminierung und Rassismus entgegen gewirkt. Wer sich hier legal aufhält und den ausdrücklichen Willen zur Integration zeigt, muss von allen staatlichen Ebenen genauso behandelt, unterstützt und begleitet werden, wie ein Mensch ohne Migrationshintergrund. Das gebieten auch die UN-Menschenrechts-Charta und das Grundgesetz. Menschen mit Migrationshintergrund sollen Unterstützung und Begleitung erfahren sowie Teilhabe praktizieren können.

Flächendeckend in Bayern soll auf Landes- und Kommunalebene eine die gesellschaftliche Teilhabe und Integration fördernde Struktur aufgebaut werden. Der Gründung von Kommunalen Integrationszentren und einer zentralen Landesstelle, das Landeskompetenzzentrum für Teilhabe und Integration, kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Auch erfahren die Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund eine stärkere Anerkennung ihrer Arbeit. Ihre wesentliche Bedeutung für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund wird hervorgehoben.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung wird festgeschrieben. Angestrebt werden die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die gezielte Förderung der interkulturellen Kompetenz der Verwaltung. Mit einem entsprechenden Maßnahmenkatalog soll der öffentliche Dienst weiterentwickelt werden. Er soll die veränderte gesellschaftliche Realität in Bayern widerspiegeln. Integrationsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund erhalten als gesetzlich begründete Aufgaben des Landes mehr Verbindlichkeit. Die Maßnahmen richten sich nur an diejenigen Menschen, die dies wollen und brauchen und das sind nicht alle. Migrationshintergrund darf nicht per se zum entscheidenden Kriterium für Unterstützung werden, das wäre diskriminierend.

Zu Art. 2 Grundsätze

Zu Absatz 1

Offenheit, Toleranz, Respekt und gegenseitige Wertschätzung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sind für ein gedeihliches und friedvolles Zusammenleben unerlässlich. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Diskriminierungen aufgrund von Kindern, Frauen und Männern aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, sexueller Identität, Religionszugehörigkeit und Herkunftssprache werden nicht toleriert. Konflikte, die in der Gesellschaft durch Zuwanderung entstehen, sind mit demokratischen Mitteln zu lösen. Ängste und Verunsicherungen aller Menschen werden ernst genommen. Man begegnet ihnen mit Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die verschiedenen Kulturen und Traditionen der Menschen mit Migrationshintergrund. So wird die Bereitschaft der Gesellschaft, sich Menschen mit Migrationshintergrund und ihren Integrationsprozessen zu öffnen, geweckt und gefestigt.

Zu Absatz 2

Vielfalt und individuelle Unterschiede sind Leitbild einer modernen Teilhabe- und Integrationspolitik. Allen Menschen, mit oder ohne Migrationshintergrund, ist der gleiche Zugang zu den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen zu ermöglichen, damit sie sich entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten uneingeschränkt und autonom entfalten und in die Gesellschaft einbringen können. Umgekehrt ist der Rahmen unserer Demokratie, das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung, für alle hier leben-

den Menschen verbindlich. Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers ist die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt unterschiedlicher Lebensformen unter Beachtung der Werteordnung des Grundgesetzes und der sonstigen Normen unserer Rechtsordnung.

Zu Absatz 3

Die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache ist der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration. Für eine gelingende schulische, berufliche und gesellschaftliche Teilhabe sind Kenntnisse in der deutschen Sprache unverzichtbare Voraussetzung. Die Förderung der Herkunftssprache begünstigt die Integration. Gerade in einer Einwanderungsgesellschaft sind Zweisprachigkeit und bikulturelles Wissen von besonderer Bedeutung und eine wertvolle Ressource für die Gestaltung der Einwanderungsgesellschaft.

Zu Absatz 4

Bei der bayerischen Bevölkerung mit Migrationshintergrund handelt es sich um eine nach Herkunft und Lebenslagen in sich heterogene Gruppe, die sich zudem je nach Geschlecht, sexueller Identität und Lebensalter unterschiedlichen Chancen und Schwierigkeiten der gesellschaftlichen Integration gegenüber sieht. Diese verschiedenen Lebenslagen der Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere der Frauen, aber auch der Kinder sowie der älteren Menschen und der Menschen mit Behinderung, sind bei allen konzeptionellen Entwicklungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe und Integration wird auch für Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltstitel gewährleistet. Diese sind von den Integrationsangeboten des Bundes bislang ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Integration lebt vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, Migrant*innenorganisationen, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden. Das bürgerschaftliche Engagement ist zu fördern, insbesondere auch von Menschen mit Migrationshintergrund. Dieses Ziel muss sich in den Förderprogrammen widerspiegeln. Ehrenamtlich Tätige, gerade auch in Migrant*innenorganisationen, haben beim Integrationsprozess der Menschen mit Migrationshintergrund eine unverzichtbare Funktion. Zivilgesellschaftliche Organisationen müssen sich verstärkt interkulturell öffnen.

Zu Absatz 6

Aufklärung, Sensibilisierung und Information über die kulturelle Vielfalt in jeder Hinsicht, über die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen tragen dazu bei, dass Integration und ein Zusammenleben in Vielfalt gelingen. Hierbei spielen Bildungsträger und Medien eine wichtige Rolle.

Zu Absatz 7

Vielfalt lebt von der Differenz. Gerade dadurch entstehen neue Möglichkeiten. Gelingende Integration lässt Raum für kulturelle Unterschiede. Menschen mit Migrationshintergrund werden in ihrem Prozess unterstützt, sich individuell eine neue Identität in der Auseinandersetzung mit ihren Herkunftskulturen und den „Aufnahmekulturen“ zu schaffen.

Zu Absatz 8

Ohne Information und Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Diskussionen kann Integration nicht gelingen. Das erfordert einen chancengerechten Zugang Aller zu den Medien. Medienkompetenz ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen. Die interkulturelle

Öffnung der Rundfunkanstalten und Printmedien ist voranzutreiben.

Zu Absatz 9

Durch die Einbürgerung erwerben Ausländerinnen und Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die durch die Einbürgerung gegebene rechtliche Gleichstellung schafft die Voraussetzung für die vollständige politische Partizipation. Sie trägt zur Identifikation mit dem demokratischen Gemeinwesen bei und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Menschen. Für die Stabilität einer Demokratie ist es erforderlich, den Unterschied zwischen Wohnbevölkerung und Wahlbevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Zu Art. 3 Verwirklichung der Ziele

Zu Absatz 1

Integration wird als Querschnittsaufgabe verstanden und als solche umgesetzt. Die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und die Sicherung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in der Vielfalt der Bevölkerung ist Bestandteil allen staatlichen Handelns. Die Aufgabe einer nachhaltigen Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund wirkt in alle Ressortbereiche der Landesregierung hinein. Dies gilt ebenso für alle nachgeordneten Verwaltungsbehörden und Dienststellen des Landes.

Zu Absatz 2

Der Staat will Hilfen gewähren, soweit sie für die Teilhabe und Integration der Menschen mit Migrationshintergrund erforderlich sind. Migrationshintergrund an sich ist kein Indikator für einen integrationspolitischen Unterstützungsbedarf. Die gesetzlichen Regelungen der Förderung von Teilhabe und Integration sollen sich an dem individuellen Bedarf des Einzelnen und seinem rechtlichen Status ausrichten. So bezieht sich dies in erster Linie auf die Menschen mit Migrationshintergrund, die sich mit dem Willen und zugleich mit der Perspektive eines dauerhaften Aufenthalts in Bayern befinden. Damit wird grundsätzlich eine Abgrenzung zu nur vorübergehenden Aufenthaltsformen hergestellt.

Allerdings kann die Gruppe der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die ohne eigenes Verschulden nicht in ihr Heimatland zurückgeschickt werden können und sich deshalb viele Jahre faktisch hier aufhalten nicht unberücksichtigt bleiben, sofern keine anderweitigen Regelungen entgegenstehen. Auch diese Personengruppe soll an Maßnahmen der Bildungs- und Integrationsförderung teilhaben.

Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus, die in der Regel nicht für ihre statuslose Situation verantwortlich sind und sich alleine nicht aus dieser Lage befreien können, muss ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe durch ungehinderten Zugang zu Bildung gewährleistet werden. Damit wird Perspektivlosigkeit und der Gefahr einer langfristigen oder dauerhaften Ausgrenzung präventiv entgegengewirkt. Die Inanspruchnahme der gesundheitlichen Versorgung soll ermöglicht werden.

Zu Art. 4 Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ hat sich in der integrationspolitischen Diskussion etabliert. Er umfasst nicht nur Ausländerinnen und Ausländer, sondern auch deutsche Staatsangehörige, die entweder selbst zugewandert sind oder ein Elternteil haben, das zugewandert ist. Der Zuwanderungszeitpunkt 1. Januar

1950 wird gewählt, um klar zwischen der erzwungenen Flucht und dem Schicksal der Kriegs- und Heimatvertriebenen während und nach dem 2. Weltkrieg und den zeitlich nachfolgenden Migrationsbewegungen auf das Gebiet der heutigen Bundesrepublik zu unterscheiden.

Neben den Personen, die selbst zugewandert sind (1. Generation) umfasst der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ auch die 2. Generation. Das trägt der Tatsache Rechnung, dass auch die Nachkommen von Zugewanderten, die schon länger hier leben, zumindest teilweise ihre Integration noch nicht abgeschlossen haben. Auch hat die Gesellschaft manche dieser Menschen, die ihren individuellen Beitrag zur Integration geleistet haben, noch nicht vollständig in ihre Mitte aufgenommen.

Die gewählte Definition von „Migrationshintergrund“ lehnt sich an die Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrunds (Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung – MighEV) vom 29. September 2010 (BGBl I Nr. 50) an, die Art und Umfang der zur Bestimmung des Migrationshintergrunds für Zwecke der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu erhebenden Merkmale und die Durchführung des Verfahrens regelt. Die gewählte Begriffsbestimmung schließt nicht aus, dass in anderen Handlungsbereichen hiervon abweichende Definitionen zum Beispiel zu statistischen oder auch zu planerischen Zwecken verwendet werden, um Spezifika dieser Handlungsfelder besser zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Interkulturelle Kompetenz im Sinne dieses Gesetzes umfasst

1. die Fähigkeit in beruflichen Situationen mit Menschen mit und ohne Migrationshintergrund erfolgreich und zur gegenseitigen Zufriedenheit agieren zu können,
2. die Fähigkeit bei Vorhaben, Maßnahmen, Programmen etc. die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können.

Interkulturelle Kompetenz setzt fachliches Wissen sowie Handlungs- und Reflexionsfähigkeit im interkulturellen Kontext voraus. Erfasst wird von der Begriffsbestimmung auch die auf Kenntnissen über kulturell geprägte Regeln, Normen, Wertehaltungen und Symbole beruhende Form der sozialen Kompetenz, die es einer Person ermöglicht, in Bezug auf Menschen mit oder ohne Migrationshintergrund unabhängig, flexibel, sensibel, angemessen und damit zur gegenseitigen Zufriedenheit handeln zu können.

Gesellschaftliche Diversität erfordert die Berücksichtigung mehrdimensionaler Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder des Alters, um den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht zu werden. Eine kultursensible Integrationspolitik berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenswelten, Lebensformen und sozialen Netzwerke in ihrem Handeln und bezieht sich gleichzeitig auf gesellschaftliche Diversität, die u.a. aus pluralen Lebensformen hervorgegangen ist.

Eine Erweiterung des Begriffs „Interkulturelle Kompetenz“ um den Aspekt der Sensibilität gegenüber Diskriminierungen jeglicher Form und Rassismus ist notwendig. Diese erweiterte Definition soll in die landesrechtlich geregelten Aus- und Weiterbildungsordnungen einfließen. Dies korrespondiert mit dem Ziel des Gesetzes, jede Form von Rassismus und Diskriminierung zu bekämpfen.

Zu Teil 2: Aufgaben des Staates

Zu Art. 5 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Integrationsfragen

Die Förderung der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist angesichts der heterogenen Zusammensetzung der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bezüglich Herkunftskultur, Ethnie, Religionszugehörigkeit, Aufenthaltsstatus der Vielfalt an Lebensformen und der unterschiedlichen Problemlagen eine außerordentlich komplexe gesellschaftspolitische Herausforderung. Um diesen Herausforderungen und insbesondere der Tatsache, dass Integration eine gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe ist, gerecht zu werden, ist das Amt einer oder eines Landesbeauftragten für Integrationsfragen notwendig. Diese oder dieser ist in der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Das Amt der oder des Landesbeauftragten für Integrationsfragen ist entsprechend der umfangreichen Aufgaben aufzuwerten. Die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen verfügt über eine eigene Geschäftsstelle, die entsprechend der Aufgaben mit Sachmitteln und Personal auszustatten ist, und über weitgehende Rechte wie zum Beispiel das Recht, angehört zu werden und Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen integrationspolitisch relevanten Fragen und Maßnahmen abzugeben. Alle Staatsministerien sind der oder dem Landesbeauftragten für Integrationsfragen gegenüber berichtspflichtig. Nur so kann sie oder er dem Anspruch, Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe zu verankern, gerecht werden.

Zu Art. 6 Landesbeirat für Integrationsfragen

Neben der oder dem Landesbeauftragten für Integrationsfragen wird ein interkulturell zusammengesetzter Landesbeirat für Integrationsfragen installiert. Er versteht sich explizit als Interessenvertretung der Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern und hat gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für Integrationsfragen und gegenüber der Staatsregierung beratende Funktion.

Durch die Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die praktischen Erfahrungen vor Ort und die Interessen unterschiedlichster Gruppen mit einfließen. Darüber hinaus dient der Landesbeirat für Integrationsfragen der Vernetzung und Koordinierung von zivilgesellschaftlichen Integrationsprojekten und dem Wissenstransfer über integrationspolitisch relevante Themen zwischen den unterschiedlichen Akteuren.

Um die unterschiedlichen Interessen von Frauen und Männern in integrationspolitischen Fragen zu berücksichtigen und einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen entgegenzuwirken, ist eine paritätische Besetzung notwendig.

Zu Art. 7 Teilhabe in Gremien

Die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im sozialen, gesellschaftlichen und politischen Bereich ist ein wesentliches Ziel des Gesetzes. Eine gleichberechtigte Teilhabe und angemessene Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Migrationshintergrund in allen Gremien, die einen Bezug zu integrationspolitischen Belangen aufweisen, sind wichtig. Dies dient der interkulturellen Öffnung der Gremien und der Verankerung von Integrationspolitik als Querschnittsaufgabe. So kann dem Anliegen einer möglichst umfassenden Integration der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden.

Zu Art. 8 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstes muss die veränderte gesellschaftliche Realität widerspiegeln. Menschen mit Migrationshintergrund sind im öffentlichen Dienst eklatant unterrepräsentiert.

Der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist zu erhöhen. Der öffentliche Dienst sollte ungefähr die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegeln. Als Zielvorgabe ist deshalb ein Anteil von 15 bis 20 Prozent anzustreben. Ein höherer Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund kann die Leistungsfähigkeit von Behörden, den kompetenten Umgang mit Vielfalt und die Identifikation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit staatlichen Stellen mittelbar erhöhen.

Vor dem Hintergrund des hohen Anteils von Menschen mit Migrationshintergrund in Bayern ist die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten der Verwaltung ein notwendiges Element der sozialen Kompetenz, um mit den Herausforderungen von kultureller Vielfalt konstruktiv umgehen zu können. Insgesamt kann damit die Kundenzufriedenheit erhöht und das respektvolle Miteinander von Beschäftigten mit und ohne Migrationshintergrund gefördert werden. Dies gilt als Querschnittsziel grundsätzlich für alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigungsfelder des öffentlichen Dienstes. Für Bedienstete der Verwaltung ist interkulturelle Kompetenz eine wichtige Voraussetzung im Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und für die adäquate Beurteilung von Maßnahmen, Angeboten und Strategien in allen Politikfeldern.

Die interkulturelle Öffnung des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung muss den Schutz vor Diskriminierungen sicherstellen. Es reicht nicht, allein den Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu erhöhen, um diskriminierende und rassistische Strukturen aufzulösen.

Interkulturelle Kompetenz ist nicht nur bei der Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund für den öffentlichen Dienst von Bedeutung, sondern muss bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, gleich in welcher Funktion, unterstützt und entwickelt bzw. weiterentwickelt werden. Deshalb werden bei staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, soweit sie dem Landesrecht unterliegen oder landesgefördert sind Programminhalte aufgenommen, in denen die individuelle interkulturelle Kompetenz der Teilnehmenden zum Thema gemacht wird.

Die Förderung dieser Angebote kann von der Bereitschaft der Maßnahmeträger zur Förderung der interkulturellen Kompetenz abhängig gemacht werden.

Zu Art. 9 Kommunale Integrationszentren

In den Gemeinden und in den Kreisen zeigt sich, ob Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt gelingen oder nicht. Während Großstädte wie München, Nürnberg und Augsburg kommunale Integrationspolitik frühzeitig als Schwerpunkt erkannt haben, besteht in ländlichen Regionen Nachholbedarf. Der Gesetzentwurf zielt auf eine systematische Stärkung und Förderung kommunaler Integrationsarbeit in ganz Bayern ab.

Ein zentrales Handlungsfeld kommunaler Integrationspolitik liegt in der Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Bildungswesen – angefangen bei der Elementarerbildung über die Schulen bis hin zum Übergang in Ausbildung und Beruf. Die Grundlagen für eine erfolgreiche Integration und gesellschaftliche Teilhabe werden bereits im Kindesalter gelegt – und setzen sich fort in der gesamten Bildungs- und Berufsbiografie. Kinder und Jugendliche sind besonders von den Selektionsmechanismen in unserem dreigliedrigen

Schulsystem und später an der Schnittstelle von der Schule in die Berufsausbildung betroffen. Zur Optimierung der Wahrnehmung von Integration als Querschnittsaufgabe auf kommunaler Ebene sind ferner ein systematisches Informationsmanagement bezüglich der Integrationsbedarfe und -angebote vor Ort sowie die Vernetzung aller integrationsrelevanten Akteure erforderlich. Die Notwendigkeit der Vernetzung bezieht sich zum einen auf kommunale Gremien, Ämter und Einrichtungen, zum andern auf freie Träger von Integrationsangeboten inklusive der Migrantenselbstorganisationen.

Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Bayern künftig ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen und zu stärken. Nordrhein-Westfalen verfügt seit Jahrzehnten über ein landesweites Netzwerk an „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA) und eine zentrale Koordinierungsstelle RAA. Die RAA haben sich bewährt und werden zurzeit weiterentwickelt.

Daran anknüpfend werden in Bayern mit den Kommunalen Integrationszentren entsprechende Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen geschaffen, in denen interdisziplinär und interkulturell zusammengesetzte Teams Programme, Projekte und Produkte im Bereich der interkulturellen Bildung und Erziehung entwickeln und mit den Akteuren vor Ort umsetzen. Neben der gezielten Förderung der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sollen die Kommunalen Integrationszentren allgemeine integrationspolitische Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnehmen, insbesondere in den Handlungsfeldern Bildung und Ausbildung, Arbeit, Wohnen oder bürgerschaftliches Engagement. Damit werden langfristig Strukturen geschaffen, die vor allem die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verbessern und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen gesellschaftlichen Bereichen stärken.

Für die Umsetzung und Konkretisierung kommunaler Integrationsarbeit ist ein örtliches integriertes Handlungskonzept unerlässlich, das alle Bereiche des kommunalen Wirkens einschließt und auch die Zusammenarbeit mit bürgerschaftlichen Akteuren und Institutionen beschreibt. Bei Kreisen als Trägern von Kommunalen Integrationszentren ist eine Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden notwendig. Die Querschnittsaufgabe kommunaler Integrationspolitik lässt sich nur durch eine integrierte Vorgehensweise angemessen erfüllen. Die Voraussetzungen für eine Förderung von kommunalen Integrationszentren werden in einer Förderrichtlinie geregelt.

Die Entscheidung über die Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums liegt bei dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Integrationszentren können auch in interkommunaler Zusammenarbeit errichtet werden. Für die Koordinierung, fachliche Beratung und Weiterentwicklung der Kommunalen Integrationszentren wird eine Zentrale Stelle gegründet.

Nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen wird in Bayern ein Netzwerk an Kommunalen Integrationszentren errichtet, um leistungsfähige Strukturen für Integrationsarbeit auf kommunaler Ebene zu schaffen. Die Bildungs- und Integrationsangebote wenden sich auch an Menschen mit Migrationshintergrund mit einem vorübergehenden oder unsicheren Aufenthalt, sofern dem andere Regelungen nicht entgegenstehen.

Zu Art. 10 Integration durch Beruf und Arbeit

Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Sie bietet soziale Sicherheit, Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten und schafft die Voraussetzungen für gesellschaftliche Durchlässigkeit. Teilhabe am Arbeitsleben schafft Selbständigkeit, hebt das Selbstwertgefühl und fördert Solidarität und Identifikation. Menschen mit Migrationshintergrund sind ein wichtiges Potenzial an qualifizierten und an zu qualifizierenden künftigen Fachkräften, auf die Bayern unter demografischen Aspekten und zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft nicht verzichten kann.

Zur Integration in Arbeit bedarf es der Ausbildungsbereitschaft sowie der Berufsfähigkeit jedes Menschen, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Grundlegendes Ziel ist, Rahmenbedingungen auszuschöpfen, die der Erreichung dieser Voraussetzungen förderlich sind. Insbesondere Zweisprachigkeit und das Verständnis für kulturell geprägte Verhaltensweisen und Orientierungen bieten Chancen für Arbeitsmarkt und Wirtschaft.

Zu Art. 11 Integrationsmaßnahmen freier Träger

Im Sport, in der Kultur und in der sozialen Arbeit ist eine Vielzahl von zivilgesellschaftlichen Akteuren in Bayern aktiv an der Verbesserung von Integration und Zusammenleben in Vielfalt beteiligt. Im Hinblick auf die fachlich qualifizierte soziale Arbeit kommt den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine besondere Bedeutung zu.

Um den Anforderungen einer modernen Integrations- und Teilhabepolitik gerecht zu werden, sieht das vorliegende Gesetz die Förderung von entsprechenden Projekten und Angeboten der Zivilgesellschaft vor. Dies gilt insbesondere für Migrantenselbstorganisationen. Diese spielen eine wichtige Rolle im Integrationsprozess und binden Menschen mit Migrationshintergrund besonders in die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft ein. Zentrale Handlungsfelder staatlicher Förderung sind u.a. sozialraumorientierte Arbeit, interkulturelle Öffnung, bürgerschaftliches Engagement und Partizipation, die Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sowie jeglicher Form der Diskriminierung, die Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Zuwandererfamilien sowie deren Kompetenz als Verbraucherinnen und Verbraucher, die Beratung und Unterstützung von ausländischen Flüchtlingen sowie die Verbesserung des Zugangs zu Ausbildung und Arbeitsmarkt.

Zu Art. 12 Integrationsbericht und Statistik

Der 2016 und anschließend alle drei Jahre vorzulegende Integrationsbericht wird die Bevölkerungsentwicklung und den Stand der Integration der Menschen mit Migrationshintergrund auf breiter Datengrundlage dokumentieren. Gleichzeitig soll er umfassend Auskunft geben über die integrationspolitischen Maßnahmen und Leistungen des Freistaats, die Entwicklung der integrationspolitischen Infrastruktur und die Zusammenarbeit mit den Ländern, dem Bund und der Europäischen Union. Um einen präzisen Überblick über die zugewanderten Personen zu erhalten, die nach Bayern kommen, berichtet die oder der Landesbeauftragte für Integrationsfragen dem Landtag regelmäßig und differenziert über die Zuwanderung und wertet zu diesem Zweck das Zuwanderungsmonitoring des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) aus.

Zu § 2

Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlAufnG

A. Allgemein

Im Jahre 2002 wurden mit dem Aufnahmegesetz die rechtlichen Grundlagen für die Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und soziale Versorgung ausländischer Flüchtlinge einheitlich geregelt. Das vordergründige Ziel dieses Gesetzes sollte eine finanzielle Entlastung des kommunalen Bereichs sowie eine Verwaltungsvereinfachung sein. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für alle Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, dem Staat übertragen.

Mit der seinerzeit längst überfälligen Regelung einer Kostenübernahme von Leistungen für abgelehnte Asylbewerber und Asylwerberinnen, Bürgerkriegsflüchtlinge und Geduldete zur Entlastung der Kommunen ließ es der Gesetzgeber aber nicht bewenden. Vielmehr nutzte er die gesetzliche Neuregelung dieses Sachbereichs, um die Unterbringung dieser Personengruppe in Gemeinschaftsunterkünften als gesetzlichen Regelfall zu normieren. Die Möglichkeit, eine Gemeinschaftsunterkunft zu verlassen, kam nur im „begründeten Einzelfall“ in Betracht (vgl. Art. 5 Abs. 4 Satz 1 AufnG a.F.).

Diese restriktive Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurde nach langer Debatte mit dem Landtagsbeschluss vom 14. Juli 2010 (Drs. 16/5539) mit einer Neuregelung des Bayerischen Aufnahmegesetzes gelockert. Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) in der Neufassung vom 26. März 2012 hält zwar an der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften fest (Art. 4 Abs. 1 AufnG), sieht aber für bestimmte Personengruppen erleichterte Auszugsbedingungen vor. Alleinerziehende und Familien sind grundsätzlich berechtigt, nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens und nach Vorliegen eines Abschiebungshindernisses auszuziehen. Alle anderen Personen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens auszugsberechtigt. Nur in Ausnahmefällen findet eine Einzelfallprüfung statt. Die Neuregelungen sehen Verbesserungen für die Unterbringung des o.g. Personenkreises vor, sind aber nicht ausreichend. Insbesondere die äußerst bürokratischen Auszugsregelungen erweisen sich als großes Hindernis. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb der o.g. Personenkreis erst nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens bzw. erst zwei Jahre nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens ausziehen darf.

Der Freistaat hält nach wie vor an einer restriktiven Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes fest. Mit Urteil vom 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die gekürzten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“ (BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Leitsatz 2). Das BVerfG stellt weiterhin fest: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 121). Dies betrifft alle Hilfebedürftigen und dürfte sich auch auf die Anwendung des Sachleistungsprinzips des Asylbewerberleistungsgesetzes auswirken (vgl. Lederer in: Asylmaga-

zin 10/2011, 319; Rothkegel in: ZAR 2011, 90). Teilhabe muss durch eine entsprechende Wohnraumversorgung gewährleistet werden. Während die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die Versorgung mit Essenspaketen zu Marginalisierung und Exklusion führen, gewährt das vorliegende Gesetz ein Minimum an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das Gesetz kehrt zu dem grundlegenden Prinzip des Sozialhilfrechts zurück, wonach Selbsthilfe Vorrang vor staatlicher Hilfe hat. Die Menschen sollen nicht nur berechtigt sein, sondern angehalten werden, selbst für ihre Unterbringung und, soweit möglich, die soziale Versorgung zu sorgen. Staatliche Leistungen werden nur subsidiär erbracht. Bei der Unterbringung sind Mindeststandards zu beachten, die für die Personengruppe mit besonderen Schutzbedürfnissen unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/9/EG gesetzlich festgeschrieben sind.

Die Materien der Aufnahme, Unterbringung, Verteilung und sozialen Versorgung ausländischer Flüchtlinge werden weiterhin einheitlich geregelt. Die Aufgaben- und Ausgabenzuständigkeit für alle Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, verbleibt weiterhin beim Staat, wird jedoch in Teilen von den Gemeinden als untere Sozialbehörde wahrgenommen. Die Kosten hierfür werden erstattet. Das vom AsylbLG teilweise vorgegebene Sachleistungsprinzip wird großzügig umgesetzt.

Ausgehend vom Grundsatz, dass jedem Menschen die Gestaltung des privaten Lebensraums zusteht und Selbsthilfe Vorrang vor staatlicher Hilfe hat, sollen auch die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG angehalten werden, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Sie sollen selbst für Wohnraum und Unterkunft Sorge tragen. Dem Staat obliegt hierbei lediglich eine Hilfestellung. Nur dann, wenn der erforderliche Bedarf nicht von den Betroffenen gedeckt werden kann, soll Hilfe geleistet werden.

Diese soll durch die Zurverfügungstellung von Wohnraum erfolgen, wobei dem Sachleistungsprinzip dadurch Rechnung getragen wird, dass die Miete und sonstige Kosten direkt an den Vermieter in angemessener Höhe geleistet werden. Soweit Wohnraum nicht beschafft werden kann, können die Berechtigten in Gemeinschaftsunterkünften mit Wohnraumcharakter untergebracht werden. Damit wird insbesondere der Wohnungsnot in städtischen Ballungszentren wie zum Beispiel München Rechnung getragen.

Um den Vorgaben der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 umfänglich gerecht zu werden, wird klargestellt, dass Menschen mit besonderem Schutzbedarf einen Rechtsanspruch darauf haben, in Wohnungen oder besonderen Einrichtungen zu wohnen. Diese Vorschriften berühren den Regelungsbereich der Festlegung des Wohnsitzes der Asylbewerberinnen und -bewerber im laufenden Asylverfahren sowie unanfechtbar abgelehnter Asylbewerber (insb. Ausreisepflichtige, Geduldete, Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG). Vorschriften über die Festlegung des Wohnsitzes dieser Personengruppe fallen zwar in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG. Eine Regelungskompetenz steht den Ländern auf diesem Gebiet gem. Art. 72 Abs. 1 GG aber zu, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht. Bundesgesetzliche Regelungen über die Festlegung des Wohnsitzes von Ausländern finden sich in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG sowie in § 12 Abs. 2 AufenthG. Jedoch hat der Bundesgesetzgeber mit diesen Vorschriften nicht abschließend von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Insofern besteht eine Regelungslücke, die der Landesgesetzgeber schließen kann. (Vgl. dazu den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.08.2004, Az. 21 CS 04.1328).

Mit der Regelung über die Wohnversorgung im vorliegenden Entwurf eines Flüchtlingsaufnahmegesetzes werden zudem nicht aufenthaltsrechtliche, sondern sozialrechtliche Zwecke verfolgt. Im Gegensatz zum geltenden Landesrecht sollen fortan die Voraussetzungen für leistungsrechtliche Anordnungen unter dem Leitbild der Menschenwürde und nach europäischen Richtlinienvorgaben konturiert werden. Soweit damit Auswirkungen auf den Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet verbunden sind, treten diese nur mittelbar ein.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Flüchtlingsaufnahmegesetzes soll ein einheitlicher Vollzug der bundesgesetzlichen Vorgaben des AsylVfG und des AsylbLG für alle ausländischen Flüchtlinge erreicht werden. Ein wesentlicher Regelungsbereich ist die Wohnversorgung unter Berücksichtigung des im Asylbewerberleistungsgesetz normierten Sachleistungsprinzips. Dabei betont das Flüchtlingsaufnahmegesetz seinen Charakter als Sozialgesetz. Der Entwurf des Flüchtlingsaufnahmegesetzes regelt den Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes. Er verfolgt das Ziel, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Personen zu erfassen und im Freistaat Bayern gleichmäßig zu verteilen. Hierbei sollen neben den öffentlichen Interessen auch die privaten Belange der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.

Ein wesentlicher Teil des gesetzgeberischen Anliegens ist es, den Bedarf an Unterkunft im Sinne von § 3 AsylbLG nach Standards zu decken, die der Menschenwürde und den Richtlinienvorgaben der EU gerecht werden. Eine entsprechende Regelung in einem Landesgesetz ist dem Landesgesetzgeber auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet der sozialrechtlichen Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerberinnen verwehrt. Der Bund hat mit der Schaffung des AsylbLG zwar von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7, Art. 72 GG Gebrauch gemacht. Mit der Regelung über Mindeststandards des Wohnens sowie einer Sonderregelung für schutzbedürftige Personengruppen normiert der Entwurf des Flüchtlingsaufnahmegesetzes jedoch lediglich landesgesetzliche Konkretisierungen zum Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes. Es ist dem Landesgesetzgeber dabei nicht verwehrt, beim Vollzug des Gesetzes eigene Akzente zu setzen, soweit die bundesrechtlichen Vorgaben einen solchen Freiraum für eine Akzentsetzung lassen. Diesen Freiraum überschreitet das Flüchtlingsaufnahmegesetz nicht.

Den Grundsatz der Sachleistungsgewährung für Leistungsberechtigte, die außerhalb von Asylaufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG untergebracht sind, hat der Bundesgesetzgeber in § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG durch eine Ermessensvorschrift normiert. Soweit es „nach den Umständen erforderlich ist“, können anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Geldleistungen gewährt werden. Der Gesetzgeber verschafft damit der Exekutive auf der Tatbestandsseite einen Beurteilungsspielraum und auf der Rechtsfolgenseite einen Ermessensspielraum. Es handelt sich um Konkretisierungsspielräume bei der Ausführung des AsylbLG, die den Ländern eine Akzentsetzung ermöglichen. Der Bund kann Spielräume bei der Ausführung eines Bundesgesetzes zwar durch das Steuerungsmittel allgemeiner Verwaltungsvorschriften durchaus begrenzen. Wenn und soweit er aber den Ländern durch einen Verzicht auf den Einsatz seiner Steuerungsmittel – wie im Falle des AsylbLG – diese Spielräume zur Gesetzesanwendung belässt, dürfen die Länder diese auch zur politischen Akzentsetzung gebrauchen.

Der Entwurf des Flüchtlingsaufnahmegesetzes beinhaltet eine solche Akzentsetzung, indem er – wie ausgeführt – auch den Leistungsberechtigten, die nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen, grundsätzlich eine Unterbringung in Wohnraum

ermöglicht und dem Sachleistungsprinzip durch eine unmittelbare Bezahlung des Wohnraums Rechnung trägt. Weitere Akzente setzt der Entwurf in Art. 3 Abs. 4 und 5. Die Bestimmung von Art. 3 Abs. 4, wonach über die Unterbringung hinausgehende Leistungen soweit wie möglich als Bargeldleistungen erbracht werden sollen, bezieht sich auf § 3 Abs. 2 AsylbLG, der Geldleistungen als zusätzliche Leistungen neben den notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat vorsieht. Die vom Bundesgesetzgeber an erster Stelle vorgesehene Ersatzform einer Leistung in Form von Wertgutscheinen ist bei einer individualisierten, dezentralen Unterbringung in Wohnungen, insbesondere bei Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands nicht zweckmäßig. Die Zielsetzung der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Förderung der Integration kann zudem durch Bargeldleistungen leichter als durch Gutscheine gewährleistet werden. Gleichwohl ermöglicht die Regelung auch bargeldlose Leistungen, soweit diese sachgerechter erscheinen. Dies wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn in den Gemeinschaftsunterkünften oder besonderen Einrichtungen nach Art. 4 Abs. 5 bestimmte Leistungen ohnedies angeboten werden (z.B. bei einer pensionsähnlichen Unterbringung, einer Unterbringung in Pflegeheimen etc.).

Diese Auffassung wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zu der Verfassungswidrigkeit der Minderleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterstützt. Zwar war das Sachleistungsprinzip nach § 3 Abs. 1 AsylbLG nicht Gegenstand des Vorlageverfahrens. Das Bundesverfassungsgericht überlässt es weiterhin dem Gesetzgeber, ob er das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichern will (BVerfG vom 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 93). Es verweist aber u.a. darauf, dass die Mehrzahl der Länder und Kreise Geld- statt Sachleistungen nach § 3 AsylbLG erbringen: „Das gilt flächendeckend in Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt, mit nur wenigen Ausnahmen auch in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Brandenburg geben 12 von 18 Kreisen Geldleistungen, ebenso 9 von 13 Kreisen in Sachsen und 4 von 24 Kreisen in Thüringen. In Niedersachsen werden flächendeckend, in Thüringen überwiegend und in Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen teilweise Wertgutscheine für Lebensmittel und Kleidung ausgegeben. Im Saarland ist die Leistungsform regional unterschiedlich. Nur in Bayern werden ganz überwiegend Sachleistungen gewährt.“ (BVerfG 18.7.2012, BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 44) Durch das Urteil werden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Sachleistungsprinzips noch bestärkt (vgl. dazu Rothkegel in: ZAR 2011, 90).

Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 5 des Entwurfs trägt den Bestimmungen in Kapitel IV der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 Rechnung. Nach Art. 17 sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bei der Festlegung der materiellen Aufnahmebedingungen die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, zu berücksichtigen. Die Erweiterung des Kreises der besonders Schutzbedürftigen durch Nr. 7 um Personen, die zu einer der vorgenannten Personen in familiärer Beziehung stehen und mit ihnen zusammenleben wollen, setzt das Gebot von Art. 8 der Richtlinie 2003/9/EG um, wonach die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die Einheit der Familie soweit wie möglich bei der Unterbringung zu wahren.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 zur Festlegung von Mindestnormen zur Aufnahme von Asylbewerbern in die Mitgliedsstaaten ist diese generell bei der

Auslegung der Ermessenregelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG in den Blick zu nehmen. Schon der Abwägungsgrund Nr. 7 verlangt, den Asylbewerbern „ein menschenwürdiges Leben ... zu gewährleisten.“ Art. 13 Abs. 2 bestimmt, dass die Aufnahmebedingungen einem Lebensstandard entsprechen müssen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet. Der Bundesgesetzgeber hat den Ablauf der Umsetzungsfrist der Aufnahme richtlinie nicht zum Anlass genommen, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu ändern. Auch das zum 28.08.07 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EGBL I S. 1790) hat Änderungen weder der einschlägigen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes noch des Asylbewerberleistungsgesetzes herbeigeführt.

Die Bundesregierung vertrat in der Gesetzesbegründung vielmehr die Auffassung, dass die in der Richtlinie festgelegten Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nach dem geltenden Recht bereits weitgehend erfüllt seien (siehe BT-Drs. 16/5065, S. 154), demgemäß also das nationale deutsche Recht Mindestnormen vorhalte, die die materiellen Aufnahmebedingungen der genannten besonders schutzbedürftigen Personen berücksichtigen.

Diese Auffassung ist zutreffend, wenn und weil die nationalen deutschen Vorschriften hinreichende Spielräume für eine richtlinienkonforme Auslegung bieten. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem Rechnung, indem er das menschliche Grundbedürfnis auf Selbstversorgung in den Vordergrund stellt, die staatlichen Leistungen auf Hilfsleistungen reduziert und das Sachleistungsprinzip unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln zur Anwendung bringt.

Die Regelungen des Entwurfs des Flüchtlingsaufnahmegesetzes entsprechen der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG und berücksichtigen die Vorgaben der Aufnahme richtlinie 2003/9/EG des Rates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Abs. 1 stellt klar, dass das Gesetz die Aufnahme und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum zum Gegenstand hat. Anders als im geltenden Aufnahmegesetz wird nicht der Begriff der Unterbringung, der lediglich eine Vermeidung von Obdachlosigkeit als Mindestanforderung impliziert, verwendet. Dem Gesetzesanliegen entsprechend wird mit der Verwendung des Begriffs der Wohnraumversorgung zum Ausdruck gebracht, dass Mindeststandards des Wohnens normiert werden.

Unverändert gegenüber der bestehenden Gesetzeslage werden alle Personen erfasst, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Abs. 2 verweist deshalb auf § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit wird - wie bisher - der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Staat einheitlich geregelt. Der Staat bleibt zuständig für die Aufnahme, die Wohnversorgung, die Verteilung und die sonstige Versorgung aller Ausländerinnen und Ausländer, die in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes fallen.

In Abs. 1 Satz 2 wird festgestellt, dass für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs vorrangig zu beachten sind.

Zu Art. 2

Als erstes wird klargestellt, dass auch Leistungsberechtigte nach Art. 1 grundsätzlich berechtigt sind, in Wohnungen zu leben, soweit sie nicht Kraft der bundesgesetzlichen Verpflichtung des § 44a AsylVfG oder nach § 15a Abs. 4 AufenthG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Der Grundsatz bekräftigt, dass im Vordergrund der Regelung nicht die „Verteilung“ im Sinne einer Verwaltung steht, sondern das Flüchtlingsaufnahmegesetz als Sozialgesetz den Menschen und dessen Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt. Satz 2 verpflichtet die staatlichen Behörden, die Leistungsberechtigten bei der Wohnungssuche zu unterstützen. Abs. 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass es insbesondere in Ballungsräumen nicht stets und jederzeit möglich ist, ausreichend Wohnraum zu beschaffen. In diesen Fällen kommt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in Betracht, soweit es sich nicht um Personen mit besonderen Bedürfnissen handelt. Für sie wird ein Vorrang begründet.

Gleiches gilt für Personen, die bereits über einen längeren Zeitraum in Gemeinschaftsunterkünften leben mussten. Um eine Hospitalisierung und einen Verlust der Selbständigkeit zu verhindern, bestimmt Abs. 4, dass eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften regelmäßig nur für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten zulässig ist. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.

Zu Art. 3

Abs. 1 setzt die bundesgesetzlichen Vorgaben um. Abs. 2 bestimmt die Regierungen als zuständig für die Errichtung und Betreuung von Gemeinschaftsunterkünften bei der Anwendung von Art. 2 Abs. 3.

Abs. 3 definiert Mindestanforderungen für Gemeinschaftsunterkünfte, die aus kleinen, dezentralen Einheiten bestehen sollen. Die Mindestgröße der Räumlichkeiten wird festgelegt; ebenso, dass Familien mit Kindern, Ehepaaren und Lebenspartnern eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden muss, getrennt von anderen Wohneinheiten.

Gemeinschaftliche Versorgungseinrichtungen wie Toiletten, Bad, Dusche oder Küche müssen in jeder Wohneinheit vorhanden sein – nicht nur für jedes Stockwerk oder das Gebäude insgesamt.

Abs. 4 formuliert die Konsequenzen aus dem Grundsatz der Förderung der Integration und Selbstversorgung, indem er vorschreibt, dass über die Unterbringung hinausgehende Leistungen soweit wie möglich als Bargeldleistungen erbracht werden sollen. Bei einer Unterbringung in einer Wohnung oder dezentralen Unterkünften entspricht das auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Aufwand zur Ausgabe von Gutscheinen steht außer Verhältnis zu dem Verwaltungsaufwand und den hierfür aufzuwendenden Kosten und dem Zeitaufwand. (vgl. dazu das Urteil vom 18.07.2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz)

Abs. 5 enthält das Gebot, die Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Diese sind berechtigt, in Wohnungen oder besonderen Einrichtungen wie Jugendheimen oder Pflegeheimen zu wohnen. Einbezogen werden Familienangehörige, die mit ihnen zusammenleben wollen. Damit wird dem Schutz der Ehe und Familie aus Art. 8 EMRK und Art. 6 GG und Art. 8 der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 Rechnung getragen. Gleichzeitig wird das Ärgernis der unterschiedlichen Leistungen für sog. Mischfälle behoben.

Zu Art. 4

Abs. 1 stellt klar, dass Träger der Freistaat Bayern ist und das Benutzungsverhältnis ein öffentlich-rechtliches. Wird eine Privatwohnung unmittelbar durch die Gemeinde – als unterer Sozialhilfeträger – angemietet, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Mit der Regelung des Abs. 2 wird klargestellt, dass die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nicht Selbst- oder Ordnungszweck ist, sondern der Aufgabe der Versorgung mit Wohnraum dient. Gleichzeitig wird eine Unterbringung in Behelfsbauten (z.B. Containern) ausgeschlossen. Der Grundsatz der Selbsthilfe wird durch den Vorrang des freien Wohnungsmarktes betont.

Zu Art. 5

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs der Gemeinschaftsunterkünfte in einer Verordnung ebenso zu regeln wie die landesweite Koordinierung der aufzunehmenden Personen.

Abs. 2 bestimmt die oder den Landesbeauftragten für Integrationsfragen als zuständige Stelle für die landesinterne und die länderübergreifende Verteilung. Diese Aufgabenzuweisung verdeutlicht das Interesse an der Förderung der Integration auch der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und stellt zugleich klar, dass es sich beim FIAufnG um ein sozialhilferechtliches Leistungsgesetz und nicht um ein Ordnungsgesetz handelt.

Abs. 3 erklärt, dass die Ausländerbehörde des Wohnorts für die Umverteilung zuständig ist (entsprechend der Regelung des § 60 Abs. 3 AsylVfG für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung). Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus der Sachnähe.

Abs. 4 bestimmt die Regierung als zuständig für die Erbringung sämtlicher Leistungen nach dem AsylbLG, soweit die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind. Dies dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu Art. 6

Art. 6 stellt allgemeine Grundsätze auf, die sowohl bei der landesinternen Zuweisung bzw. Verteilung als auch bei einer Umverteilung zu berücksichtigen sind. Neben dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Verteilung innerhalb des Landes sind dabei auch die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Entsprechend dem Gebot der Förderung der familiären Gemeinschaft ist damit der Wunsch, zu Familienangehörigen oder in deren Nähe zu ziehen, zu berücksichtigen (Art. 8 der Richtlinie 2003/9/EG).

Ebenso ist auch die gesundheitliche Situation zu berücksichtigen. Dem kommt insbesondere bei Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit Gewicht zu, da nicht in allen Landesteilen spezialisierte Einrichtungen zur Behandlung von Folteropfern, zur Betreuung von vulnerablen Personen oder Minderjähriger etc. gleichmäßig vorhanden sind. Auch der Wunsch, in der Nähe einer bestimmten Klinik oder eines bestimmten Arztes zu wohnen, ist in die Entscheidung einzubeziehen. Zur Förderung der Selbständigkeit und zur Verringerung der öffentlichen Leistungen ist dabei auch zu berücksichtigen, ob ein Zu- oder Umzug geeignet ist, Arbeitslosigkeit oder den Bezug von öffentlichen Leistungen zu beseitigen oder zu verringern. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn ein Arbeitsplatz vorliegt oder zugesichert ist, sondern schon dann, wenn ein solcher in Aussicht steht oder durch verwandtschaftliche Beziehungen, karitatives Engagement oder Ähnliches der Leistungsbedarf verringert werden kann, etwa, indem eine private Unterbringung oder sonstige Naturalleistungen, etwa Verpflegung kostenlos – oder günstig – angeboten wird.

Zu Art. 7

Art. 7 stellt klar, dass für die Versorgung mit Wohnraum und die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG die Gemeinden als untere Sozialhilfebehörden zuständig sind. Die bei ihnen anfallenden Kosten werden nach Art. 9 erstattet.

Zu Art. 8

Art. 8 übernimmt die Regelung des Art. 7 AufnG.

Zu Art. 9

Art. 9 übernimmt im Wesentlichen die Kostenerstattungsregelung des Art. 8 AufnG.

Zu §§ 3 und 4

Integration als Querschnittsaufgabe berührt alle Bereiche der Gesellschaft. Dadurch wird die Änderung etlicher Spezialgesetze erforderlich. Durch die Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und durch die Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes wird die Förderung der Integration, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, in Kinderbetreuungseinrichtungen und in den Schulen festgeschrieben.

Zu §§ 5 bis 7

Durch Änderungen des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze, des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes wird gewährleistet, dass die Anforderungen der Integration auch in diesen Bereichen beachtet werden.

Zu §§ 8 und 9

Die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung werden geändert.

Den Gemeinden wird vorgeschrieben, Integrationsräte einzurichten. Damit wird die Integration der Menschen mit Migrationshintergrund erleichtert. Aus den Erfahrungen anderer Länder ergibt sich, dass derartige Integrationsräte eine sinnvolle und effektive Weiterentwicklung des bisherigen Modells der Ausländerinnen- und Ausländerbeiräte sind. Alle Gemeinden, die mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, sind verpflichtet, Integrationsräte einzurichten. Die Integrationsräte haben die Aufgabe, umfassend die Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund zu vertreten. Darum sind sie bei allen Angelegenheiten, die ausländische und eingebürgerte Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, frühzeitig einzuschalten und umfassend anzuhören. Die Integrationsräte dürfen eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dafür müssen die Gemeinden ihnen ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Der Integrationsrat setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Gemeinderats und zu zwei Dritteln aus direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammen. Das aktive Wahlrecht haben alle ausländischen und eingebürgerten Gemeindeangehörigen, das passive Wahlrecht haben alle Gemeindeangehörigen. Der Gemeinderat kann weitere Regelungen in einer Satzung treffen. Insbesondere kann er die Größe festlegen, wobei die Mindestzahl von sechs Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.

Die Kreise werden ebenso wie die Gemeinden zur Einrichtung von Integrationsräten verpflichtet.

Zu § 10 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.